

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Verzinkerei Bühler GmbH (Obere Bergenstraße 10, 88518 Herbertingen) mit folgendem Bescheid vom 07.07.2025 (Az.: RPT0543-8823-951/10/1) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei am Betriebsstandort mit einer Rohstahl-Verarbeitungskapazität von maximalen 8 t/h nebst einer Vor- und Nachbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von bis zu 475 m³ (§ 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.9.1.1 „Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde“ und Nr. 3.10.1 „Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“ der 4. BImSchV) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Heranzuziehen ist das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) „Stahlverarbeitung“ (Reference Document on Best Available Techniques in the Ferrous Metals Processing Industry, December 2001).

Tübingen, den 05.08.2025

Referate 54.3, 51

Internetversion

(ohne personenbezogene
Daten sowie Betriebs- u.
Geschäftsgeheimnisse)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Bühler Immobilien GmbH & Co KG
Herr (nicht veröffentlicht)
Obere Bergenstraße 10
88518 Herbertingen

Tübingen 07.07.2025

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Geschäftszeichen RPT0543-8823-951/10/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Neubau Feuerverzinkerei - immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb**

Ihr Antrag vom 24.05.2023, zuletzt ergänzt mit Unterlagen eingegangen am
05.12.2024

Anlagen

- 1 Fertigung Nr. 2 Antragsunterlagen (bestehend aus 3 grünen und 1 weißen Ordnern)
- 1 Merkblatt „Gebäudeenergiegesetz“
- Dokument der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“

Inhaltsverzeichnis

1. ENTSCHEIDUNGEN	3
1.1 IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE SACHENTSCHEIDUNGEN	3
1.2 GEBÜHRENTSCHEIDUNG	5
2. NEBENBESTIMMUNGEN	6
2.1 ALLGEMEINES – BEFRISTUNG.....	6
2.2 INBETRIEBNAHME	6
2.3 BETRIEBSZEITEN	6
2.4 ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER LUFTSCHADSTOFFGRENZWERTE	6
2.5 LÄRMIMMISSIONEN	8
2.6 UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	8
2.7 UMGANG MIT ABFÄLLEN.....	10
2.8 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	11
2.9 BAURECHT	11
2.10BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN	14
2.11NATURSCHUTZ.....	14
2.12STILLEGUNG ALTANLAGE	15
3. BEGRÜNDUNGEN	16
3.1 SACHVERHALT UND BESCHREIBUNG DER ANLAGE.....	16
3.2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG	18
4. ANHANG A – MAßGEBENDE UNTERLAGEN	26
5. ANHANG B – HINWEISE.....	30
5.1 ZAHLUNGSHINWEISE.....	30
5.2 KONZENTRATIONSWIRKUNG	31
5.3 ARBEITSSCHUTZ	31
5.4 BAURECHT	32
5.5 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT	34
6. ANHANG C – ZITIERTER REGELWERKE	35

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergehen folgende

1. Entscheidungen

1.1 Immissionsschutzrechtliche Sachentscheidungen

1.1.1 Erteilung der Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen (im Folgenden „Genehmigungsbehörde“ genannt) erteilt der Verzinkerei Bühler GmbH (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt), unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei am Betriebsstandort (Obere Bergenstraße 10, 88518 Herbertingen) Flurstück Nummer 2024/75, Gemarkung Herbertingen, mit einer Rohstahl-Verarbeitungskapazität von maximalen 8 t/h nebst einer Vor- und Nachbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von bis zu 475 m³ (§ 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.9.1.1 „Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde“ und Nr. 3.10.1 „Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“ der 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in den angefügten Unterlagen im Detail plan- und zeichnerisch sowie textlich dargestellten und beschriebenen baulichen und technischen Anlagen und Betriebsweisen soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung).

Bei Widersprüchlichkeiten in Plänen oder Zeichnungen ist der jeweils aktuellste Plan oder die jeweils aktuellste Zeichnung maßgebend.

Die immissionsschutzrechtlich relevante Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- eingehauste Vorbehandlung mit Abluftreinigung und einem Wirkbadvolumen (WBV) von insgesamt 430 m³
- Trockenofen,
- eingehauster erdgasbefeuerter Verzinkungs-Ofen mit Abluftreinigung,
- Wärmerückgewinnungsanlage mit Zusatzheizung,
- Abkühlbecken und Passivierung (Nachbehandlung 45 m³ WBV),
- Be- und Entladebereiche für Vorbehandlungsmedien und Chemikalien,
- Lagerräume für verzinkereispezifische Chemikalien,
- Flußmittelaufbereitungsanlage.

1.1.2 Miteingeschlossene Zulassungen, Abweichungen und Ausnahmen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt folgende Zulassungen, Abweichungen und Ausnahmen ein:

- a) Die baurechtliche Genehmigung (ohne Baufreigabeschein),
- b) Abweichung gemäß § 56 Abs. 1 LBO von § 11 Abs. 3 LBOAVO bzgl. fehlender brandschutztechnischer Abtrennung des Empfangsbüros vom notwendigen Treppenraum,
- c) Ausnahme Schornsteinhöhe nach TA Luft (Nr. 5.5.2.1).

1.1.3 Einschränkungen (Grenzwerte für Luftschadstoffe)

1.1.3.1 Emissionsquelle Vorbehandlung (QA/Q2, BE 200):

Die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen wird für das Abgas des Gaswäschers der Vorbehandlung folgendermaßen festgesetzt:

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen im Abgas dürfen die Massenkonzentration

6 mg/m³,

angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten.

1.1.3.2 Emissionsquelle Verzinkungskessel (QW/Q3, BE 300):

Die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen wird für das Abgas der Filteranlage des Verzinkungskessels folgendermaßen festgesetzt:

Die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) im Abgas des Verzinkungskessels dürfen die Massenkonzentration

5 mg/m³

nicht überschreiten.

1.1.3.3 Emissionsquelle Verzinkungssofen (QZ/Q1, BE 300):

Die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen wird für das Abgas des Zinkofens antragsgemäß festgesetzt:

Die Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-, Emissionen (angegeben als Stickstoffdioxid, NO₂) im Abgas des Zinkofens dürfen die Massenkonzentration

140 mg/m³

und

die Kohlenmonoxid Emissionen dürfen die Massenkonzentration

40 mg/m³

nicht überschreiten.

Diese Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %

1.2 Gebührenentscheidung

Es wird folgende Gebühr festgesetzt: (nicht veröffentlicht) Euro.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeines – Befristung

Die in Abschnitt 1.1.1 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheids mit der Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der Feuerverzinkerei begonnen wird.

Zum eigenständigen Erlöschen der Baugenehmigung siehe Hinweis Nummer 5.4.12.

2.2 Inbetriebnahme

Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

2.3 Betriebszeiten

Es gelten die Betriebszeiten wie im immissionsschutzrechtlichen Antrag, Formblatt 8 angegeben:

Montag – Freitag 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag 5:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

2.4 Überwachung der Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte

- a) An der Anlage sollen Messplätze und Messstrecken entsprechend den Ausführungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) eingerichtet werden. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen ggfs. verlegt werden.
- b) Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung, der unter Nummer 1.1.3 für die jeweiligen Emissionsquellen festgelegten Grenzwerte durch eine, gemäß § 29b BImSchG von der obersten Landesbehörde bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen.

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.

- c) Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden (TA Luft Nr. 5.3.2.3).
- d) Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen. Zeigen diese Wiederholungsmessungen, dass die Emissionswerte nicht ausreichend stabil sind, so sind bis zum Erreichen der Stabilität jährliche Emissionsmessungen erforderlich.
- e) Bei der Überprüfung der Emissionen des Verzinkungsbades ist das Ergebnis der Einzelmessung über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln. Dabei entspricht die Messzeit der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad.
- f) Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen. Der Genehmigungsbehörde ist der vorgesehene Termin der Messung mitzuteilen und die Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messungen, vorzulegen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 zu erstellen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

- g) Die Vorbehandlungen und die Feuerverzinkungsanlage dürfen nur mit voll funktionsfähigem Abluftwäscher und Gewebe(Schlauch)filter betrieben werden.
- h) Für die Abluftreinigungsanlagen (Nasswäscher und Gewebefilter) sind Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sowie -intervalle zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit vorzusehen. Die Wartungsintervalle sind nach den Vorgaben des Herstellers festzulegen und gegebenenfalls den tatsächlichen Anforderungen anzupassen. Darüber sind Aufzeichnungen anzufertigen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

- i) Die Brenner des Verzinkungskessels und des Trocknerofens sind zur optimalen Brennereinstellung und zur Vermeidung von CO-Spitzen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu warten.
Die Wartungsarbeiten sind von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen.
Darüber sind Aufzeichnungen anzufertigen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- j) Emissionsquellen (Kamine) QA, QW und QZ
Das Abgas der Quellen ist senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.
Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

2.5 Lärmimmissionen

Sollte es nach Inbetriebnahme zu Lärmbeschwerden kommen, behält sich die Überwachungsbehörde vor, Lärmabnahmemessungen zum Nachweis der Einhaltung der prognostizierten Werte auf Kosten des Betreibers durchführen zu lassen.

2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.6.1 Die Maßnahmen des AwSV-Gutachtens der Fa. LEOMA (Bericht Nr. 038220103_003) vom 22.11.2022 sind entsprechend umzusetzen.

2.6.2 Verkehrs- und Hofflächen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf den Hofflächen untersagt.

2.6.3 Überwachungs- und Prüfpflichten

Für die nachfolgend aufgeführten Anlagen (Kurzbezeichnung und Anlagenbeschreibung):

- HBV1:

- Oberflächenbehandlungsanlage aus 10 Vorbehandlungsbecken zur Behandlung von unverzinkten oder fehlverzinkten Stahlerzeugnissen mit Entfettungsmitteln, Beizsäure und Flussmittel

- HBV2:
 - Passivierungsbad
- AU1:
 - Abfüllfläche für HBV1, HBV2 und L1 mit entsprechenden Rohrleitungen und Pumpen.
- L1:
 - zwei oberirdische Lagertanks je 45 m³ für zinkhaltige Altsäure (L1-1, L1-2) und ein oberirdischer Lagertank 25 m³ für Frischsäure (L1-3)
- L2:
 - oberirdisches Feststofflager für Filterstaub, Zinkasche, Zinkbadabschöpfung, Fluxmittel usw.

sind die folgende Überwachungs- und Prüfpflichten maßgebend:

a) Vor Inbetriebnahme:

Die o.g. Anlagen sind durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV vor Ihrer Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Dem Sachverständigen ist vorzulegen:

- Bauaufsichtliche Zulassungen
- Fachbetriebszulassung der ausführenden Fachbetriebe, einschließlich der Prüfzeugnisse der Kunststoffschweißer nach DVS
- Chargenzeugnisse und Herstellerdokumente der verwendeten Kunststoffteile (Rohrleitungen, Fittings)
- Bescheinigung über die Druckprüfung der Rohrleitungen mit Wasser und dem 1,3-fachem Betriebsdruck

Zur Inbetriebnahmeprüfung der Abfüllfläche AU1 gehört eine Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit.

b) Wiederkehrend:

Die folgenden Anlagen sind nach Inbetriebnahme wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Ihrer Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen:

- HBV1
- L1-1
- L1-2
- L2

- AU1

Die folgenden Anlagen sind nach Inbetriebnahme wiederkehrend alle 10 Jahre von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen:

- HBV2
- L1-3

c) Betriebstagebuch:

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen in dem die werktäglichen Kontrollen auf Dichtheit, Zustand und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen aller o.g. Anlagenteilen festgehalten wird.

d) Betriebsanweisungen:

Es sind Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV mit folgenden Inhalt, für alle o.g. Anlagen zu erstellen und dem Betriebspersonal zugänglich zu halten:

- Art der Anlage und Lage im Betrieb
- Verantwortliche Person
- Gelagerte Mengen
- Hinweise zum Normalbetrieb
- Hinweise zum Wartungsbetrieb
- Notwendige Sichtprüfungen und andere Prüfungen
- Hinweise bei einer Störung, Freiwerden vom Medium, Alarmkettet
- Betriebsanleitungen der Hersteller der verschiedenen Komponenten

e) Abfülleinrichtung:

Es sind alle Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsonden, Heberschutz-einrichtungen etc. jährlich, aber mindesten vor jeder Benutzung des Abfüllplatzes AU1, zu prüfen.

2.7 Umgang mit Abfällen

Jede Vermischung von unterschiedlichen flüssigen Abfällen wie zum Beispiel Entfettungsbad, Konservierungsbad, Flussmittelbad und zink- oder eisenhaltigen Altsäuren ist unzulässig, soweit nicht geringfügige Vermischungen bei der Entleerung von Behältern technisch bedingt unvermeidbar sind. Die getrennte Entsorgung muss anhand von Entsorgungsbelegen nachgewiesen werden.

2.8 Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 2.8.1 Vor Inbetriebnahme der neuen Verzinkerei ist für dieses Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe (§ 3 Absätze 9 und 10 Absatz 1a BImSchG) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (AZB) und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Eine Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.
- 2.8.2 Der tatsächliche Untersuchungsrahmen ist vor Baubeginn rechtzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 2.8.3 Spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Feuerverzinkerei ist ein Abstrompegel (und ggf. Zuströmpegel) zur Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c der 9. BImSchV zu errichten. Die Lage sowie der Ausbau der Grundwassermessstelle ist vorab mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.

2.9 Baurecht

2.9.1 Baufreigabevoraussetzung

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabescheines (Roter Punkt) begonnen werden.

Die Bauarbeiten sind derzeit noch nicht freigegeben. Zur Ausstellung des Baufreigabescheins (= roter Punkt) sind der Baurechtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vorlage der bautechnischen Nachweise nach § 9 LBOVVO zur Prüfung beim Prüfsachverständigen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Nachweise geprüft wurden und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) seitens der Baurechtsbehörde erteilt ist. Die Prüfung der Nachweise wird von der Baurechtsbehörde veranlasst.
- Bauleitererklärung (Hinweis: die Bauleitung kann nur von einer natürlichen Person wahrgenommen werden)

- Einmessung von Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen und schriftliche Bestätigung an die Baurechtsbehörde Bad Saulgau über die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen.
- Nachweis über die ausreichende Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h über 2 Std. und Bestätigung über ausreichende Druckverhältnisse im Leitungssystem

2.9.2 Der Baufreigabebeschein muss dauerhaft, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar, angebracht sein.

2.9.3 Bauabnahme

Für das Vorhaben wird die Rohbau- und Schlussabnahme angeordnet. Der Bauherr hat rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Rohbau- und Schlussabnahme gegeben sind. Die Durchführung der Baukontrollen bleibt davon unberührt.

Der Bauherr hat diese bei der Baurechtsbehörde schriftlich zu beantragen, sobald die Voraussetzungen dafür jeweils gegeben sind. Die Fortführung der Bauarbeiten über die Rohbauarbeiten hinaus darf erst nach erfolgter Rohbauabnahme, die Nutzungsaufnahme erst nach erfolgter Schlussabnahme erfolgen. Zur Schlussabnahme ist seitens des Bauleiters schriftlich zu bestätigen, dass die brandschutztechnischen Auflagen des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen Überberg vom 05.11.2022 fachgerecht und vollständig umgesetzt wurden.

2.9.4 Für das Bauvorhaben sind 17 notwendige Kfz-Stellplätze und sieben notwendige Fahrradabstellplätze erforderlich. Diese sind bis zur Benutzbarkeit des Bauvorhabens entsprechend den Planvorlagen herzustellen und auszuweisen.

2.9.5 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen Überberg vom 05.11.2022 ist Bestandteil der Baugenehmigung und in allen Teilen fachgerecht und vollständig umzusetzen.

Zusätzlich sind folgende Festlegungen einzuhalten:

- Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, die die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen.
- Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht.
- Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweiszeichen nach BGV A8 zu kennzeichnen.



- Die PV-Anlage ist zusätzlich im Feuerwehrplan zu publizieren.

Allgemeine Nebenbestimmungen

2.9.6 Der Bauherr hat spätestens bei Baubeginn Name, Anschrift und Rufnummer des Bauunternehmers für die Rohbauarbeiten in den Baufreigabebeschein einzutragen, wenn nicht an der Baustelle ein Schild angebracht wird, das diese Angaben enthält.

2.9.7 Von den genehmigten Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.

2.9.8 Die in den Planzeichnungen angegebenen Höhenlagen der baulichen Anlagen sind für die Bauausführung verbindlich.

2.9.9 Der Baubeginn, bzw. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten, ist der Baurechtsbehörde und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

2.9.10 Abwasser

Das Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser) ist über die Grundstücksentwässerungsanlage der öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuleiten. Der bautechnische Anschluss an die Ortskanalisation ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

2.10 Bodenschutz und Altlasten

2.10.1 Im Bereich des Gewerbegebiets Obere Bergen, Herbertingen wurden geogenbedingte Arsenbelastungen festgestellt. Das Flurstück 2024/75, Gemarkung Herbertingen, liegt innerhalb dieses Gebiets, welches im Bodenschutz- und Altlastenkataster unter der Objekt-Nr. 01995-000 mit der Bezeichnung „GB Obere Bergen“ geführt wird und mit B (belassen) mit Entsorgungsrelevanz bewertet ist. Bodenmaterial, welches ausgehoben, abgefahren, entsorgt oder verwertet wird, muss gemäß Bundesbodenschutzverordnung (neu in Kraft tretende Fassung ab dem 01.08.2023) untersucht und entsprechend verwertet werden. Die Untersuchungsbefunde sind dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen. Bedingt durch die geogen erhöhten Arsengehalte ist mit erhöhten Entsorgungskosten für die Verwertung des Aushubmaterials zu rechnen. Auch Oberbodenmaterial muss entsprechend den geltenden Vorgaben untersucht und möglichst hochwertig verwertet werden.

2.10.2 Bodenkundliche Baubegleitung

Auf Grund der Größe des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB gemäß DIN 19639) erforderlich. Die Ausführung der BBB ist von einem Sachverständigenbüro durchzuführen. Die Konzipierung der BBB muss vor Beginn der Erdbauarbeiten erfolgen.

Im Rahmen der BBB ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, in dem Bodenlagerflächen im Kontext des Baufortschritts angezeigt werden. Des Weiteren ist in diesem Konzept darzulegen, auf welche Art die Folgenutzung des Bodens (Verwertung von Aushub, Bodenverbesserung, Rekultivierung, Grünanlagen, etc.) erfolgen wird.

Das Bodenschutzkonzept ist Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen vorzulegen.

2.11 Naturschutz

2.11.1 Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabengebiets zum Naturschutzgebiet „Ölkofer Ried“ sollte die Außenbeleuchtung insektenschonend gestaltet werden. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Farbtemperatur der Leuchtmittel darf maximal 3000 Kelvin betragen. Bernsteinfarbene bzw. warmweiße LED-Lampen sind Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen vorzuziehen.
- Der Lichtpunkt muss nach unten gerichtet sein. Die Lampen dürfen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen.
- Das Leuchtgehäuse muss staubdicht sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern. Staubdicht ist ein Leuchtgehäuse, wenn die erste Kennziffer der IP-Schutzklasse 6 beträgt.
- Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40 °C betragen, um einen Hitzetot anfliegender Insekten zu vermeiden.

2.11.2 Glasflächen Außenfassade

Das Vogelschlagrisiko muss gemäß dem beigefügten Dokument („Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“, S. 28 und 29) bewertet werden. Ergibt die Prüfung, dass vom Gebäude eine erhöhte Vogelschlaggefahr ausgeht, sind geeignete Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese können der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ entnommen werden (kostenfrei abrufbar im Internet unter: <https://www.bund-berlin.de/service/publikationen/detail/publication/vogelfreundlich-bauen-mit-glas-und-licht>).

2.12 Stilllegung Altanlage

2.12.1 Immissionsschutz

Es ist ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten, wie die Stilllegung der bestehenden Anlage (Altanlage) und die Inbetriebnahme der Neuanlage so durchgeführt werden kann, dass es zu keinem Zeitpunkt zu höheren Risiken und Emissionen kommen kann, als wenn nur eine der Anlagen betrieben wird.

Gegebenenfalls sind für den Zeitraum zusätzliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Das Umsetzungskonzept ist mit der Mitteilung der Inbetriebnahmen (vgl. Nummer 2.2) vorzulegen.

Ein gegebenenfalls erforderlicher Parallelbetrieb (Alt- und Neuanlage) darf nach Inbetriebnahme der Neuanlage sechs Monate nicht überschreiten.

2.12.2 Naturschutz

Bei Abriss der Bestandsgebäude ist der Artenschutz zu beachten. Gebäude sind häufig Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln (z.B. Schwalben, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und Turmfalken). Die Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Tierarten sind nach § 44 BNatSchG geschützt und dürfen nicht ersatzlos entfernt werden. Vor dem Rückbau müssen die rückzubauenden Gebäude von einer fachkundigen Person auf potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Lebensstätten untersucht werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Abriss vorzulegen. Sind Fortpflanzungs- oder Lebensstätten geschützter Arten an den rückzubauenden Gebäuden vorhanden, müssen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

3. Begründungen

3.1 Sachverhalt und Beschreibung der Anlage

Die Verzinkerei Bühler GmbH betreibt am Betriebsstandort bereits eine Verzinkerei. Die Antragstellerin hat für die Verzinkerei Bühler GmbH die Errichtung und den Betrieb einer neuen Feuerverzinkerei und die Stilllegung sowie den Rückbau der bisherigen Verzinkerei beantragt.

Mit Unterlagen vom 13.03.2023 (zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 05.12.2024) beantragt die Antragstellerin die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen Verzinkerei (Nummern 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) mit einem Rohgutdurchsatz von maximal 8 Tonnen pro Stunde (bzw. von 30.000 Tonnen pro Jahr) sowie einem Wirkbadvolumen von ca. 430 m³. Diese wird am Standort Obere Bergenstraße 10, 88518 Herbertingen, Flurstück 2024/75 errichtet werden. In einem neu zu errichtenden Hallenkomplex mit einem angebauten Sozialtrakt, Technikräumen und einem Büro für die Produktions- und die Betriebsleitung wird die Verzinkerei errichtet.

- Errichtung einer Halle, die wie folgt aufgebaut ist:
 - einer Werkshalle, für die Verzinkerei in Stahlkonstruktion (72 m x 60 m) mit einer Fläche von ca. 4.160 m²
 - eines Anbaus Büro mit 593 m² und einem Anbau Sozialgebäude mit einer Fläche von ca. 374 m²

- Die Anlage besteht aus den oben beschriebenen Hallenteilen. In einem Hallenabschnitt erfolgt die Lagerung und die Handhabung von zu verzinkendem Material (Schwarzlager), in dem weiteren Bereich die von dem verzinkten Material (Weißware). In dem hinteren gelegenen Hallenbereich befinden sich die eigentliche Verzinkungsanlage und Vorbehandlungsanlage einschließlich Trockenofen sowie der Traversentransportbereich mittels Krantechnik.
- Der Sozialbereich und das Bürogebäude sind an die Halle, in einem separaten Gebäude, angesetzt und befinden sich an der Haupthalle. Die Technikräume werden an der Verzinkungshalle eingeplant.
- Errichtung der Feuerverzinkerei mit folgenden Anlagenkomponenten:
 - Aufbau eines integrierten Transportsystems, bestehend aus Hub-/Senkstationen, Traversenspeichern, Brückenkränen, Kettenförderer und Transportshuttle zum Transport und zur zeitweiligen Lagerung von Traversen mit angehängtem Material.
 - Aufbau einer vollständig eingehausten Vorbehandlungslinie mit zwei eigenständigen Auffangwannen und einer angeschlossenen Absaugung mit nachgeschaltetem Gaswäscher, mit einer steuerbaren Leistung von ca. 35.000 bis 50.000 Nm³/h (Emissionsquellen Bezeichnung QA (BE 200), Höhe ü. Grund 21,5 m).

In den Auffangtassen der Vorbehandlung, mit einem Netto-Auffangvolumen von ca. 157,54 m³ (Tasse 1 Bad 1-6: 106,9 m³ und Tasse 2 Bad 7-10: 50,64 m³) stehen 13 Vorbehandlungsbecken mit einem Maximalvolumen von jeweils ca. 46 m³ (bzw. Doppelbehälter je 97 m³, die einzeln gezählt werden).

Insgesamt liegt ein Volumen aller Wirk- und sonstige Bäder von ca. 700 m³ vor.
 - Errichtung eines Gefahrstofflagers, welches sich in zwei Lagerbereich gliedert.
 - Errichtung einer Abfüllfläche für die Bäder der Vorbehandlung und dem Passivierungsbad.
 - Aufbau einer erdgasbefeuelten Verzinkungssofenanlage, mit einer Feuerungswärmeleistung ca. 1 MW, mit folgenden Zinkkesselmaßen: 8,0 m x 1,8 m x 3,2 m (Länge x Breite x Tiefe) sowie einer zugehörigen Einhausung und einer angeschlossenen Entstaubungsanlage, mit einer Leistung von ca. 42.000 m³/h (Emissionsquellen Bezeichnung QW (BE 300), Höhe ü. Grund 21,5 m).

- Aufbau eines Trockenofens mit 4 Traversenplätzen, mit einer Feuerungs-wärmeleistung von ca. 400 kW mit Erdgas H und einer Umluftmenge von ca. 60.000 Nm³/h.
Einbau eines Wärmetauschers mit zusätzlicher Heizung im Abgasstrom des Verzinkungsofens, zur Nutzung der Wärme des Abgasstroms für die Temperierung der Vorbehandlungsbäder. Der zusätzliche Heizkessel dient zum Aufrechterhalten der Bädertemperatur, wenn die Abluftwärme nicht ausreicht (Emissionsquelle Zinkofen, Trockner und Heizkessel, Bezeichnung QZ (BE 300), Höhe ü. Grund 20,3 m).
- Errichtung und Nutzung eines Abschreckbeckens, mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung (System KOERNER). Dieses Becken befindet sich gemeinsam mit dem Passivierungsbecken in einer Auffangtasse von 50,64 m³.
- Errichtung und Nutzung eines Passivierungsbades zur optionalen Nachbe-handlung der verzinkten Stahlteile mit einem Passivierungsmittel.
- Betrieb der errichteten Anlagen von Montag bis Freitag von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Samstag von 5.00 Uhr bis 14.00 Uhr, kontinuierlich von Ja-nuar bis Dezember. Anlieferung und Abtransport finden vorwiegend tagsüber von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. In den Nachtstunden finden pro Stunde maximal 2 Be- oder Entladungen statt.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungserfordernis

Die geplante Anlage unterfällt mit ihren bestimmenden technischen Merkmalen (Durchsatzleistung und Wirkbadvolumen) den Nummern 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV jeweils mit den Merkmalen „G“ in Spalte c und „E“ (sogenannte „IE-Anlage“) in Spalte d. Sie bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

3.2.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Betreiber seinen Pflichten nach § 5 BImSchG und den einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen nachkommt (vergleiche § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie arbeitsschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen (vergleiche § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG). Die Antragstellerin weist in den Antragsunterlagen nach, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 S. 1 BImSchG war daher antragsgemäß zu erteilen.

3.2.2.1 Immissionen / Emissionen (Luft)

Die bei der Vorbehandlung und beim Feuerverzinken entstehenden schadstoffhaltigen Abluftströme (Stäube, Stickstoffverbindungen, Chlorwasserstoff) werden gezielt gefasst, mittels Wäscher / Gewebefilter gereinigt und mittels Abluftschornsteine über Dach in die Atmosphäre abgegeben. Mit der geplanten Reinigungstechnik (Nasswäscher und Gewebefilter) können die bestehenden Grenzwerte (BVT-SF und TA-Luft) sicher eingehalten werden.

Die Grenzwerte nach den Nummern 1.1.3.1 und 1.1.3.2 halten sich an die Vorgaben der TA Luft 2021 (Nummer 5.4.3.9) sowie den Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerung (Nummer 6.9) und entsprechen, bis auf den Parameter Chlorwasserstoff (HCl), den Antragsunterlagen.

Abweichend vom Antragswert für Chlorwasserstoff (nach TA Luft Nummer 5.4.3.9) von 10 mg/m³ wurde der Grenzwert gemäß der BVT-Schlussfolgerung (BVT 62, Tabelle 1.29) im Rahmen der Emissionsbandbreite (<2 - 6 mg/m³) mit 6 mg/m³ festgesetzt.

Die Grenzwerte nach den Nummern 1.1.3.3 wurden antragsgemäß festgesetzt.

Schornstein – Ausnahme (TA Luft Nr. 5.5.2.1)

Die von der Antragstellerin eingereichte Immissionsprognose (Immissionsschutztechnischer Bericht, Antragsunterlage „7_1__BER_S22273.1_01.pdf“) kommt zum plausiblen Ergebnis, dass die geplante Schornsteinhöhe ausreichend ist, um die relevanten S-Werte zu unterschreiten. Daher konnte der geringeren Schornsteinhöhe zugestimmt werden.

Emissionsmessungen sind nach Nr. 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen. Für die Wiederholungsmessungen wurde gemäß TA Luft der Dreijahreszeitraum festgesetzt. Dies entspricht auch auf Grund der vorliegenden Emissionsmesswerten der Mindesthäufigkeit gemäß BVT-Schlussfolgerung (BVT 7, Ausnahme 5) nach der bei ausreichend stabilen Messwerten der Messzeitraum auf einen Dreijahreszeitraum angepasst werden kann.

Die Vorgabe (Nebenbestimmung 2.4 b.)), dass bei fehlender Stabilität der Emissionsmesswerte die Wiederholungsmessungen jährlich durchzuführen sind, entspricht der BVT-Schlussfolgerung (BVT 7, Ausnahme 5).

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Absatz 1 BImSchG.

3.2.2.2 Lärm

Mittels Lärm-Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sichergestellt ist.

3.2.2.3 Wasser/Abwasser

Abwasser

Schadstoffbelastetes Produktionsabwasser fällt nicht an. Schmutzwasser und belastetes Oberflächenwasser werden der kommunalen Kanalisation zugeführt.

Das wasserrechtliche Gebot Niederschlagswasser gemäß § 55 Absatz 2 WHG ortsnah versickern oder in ein Oberflächengewässer (Obere Bergengraben) einzuleiten, ist aufgrund des zu hohen Grundwasserspiegels und der ausgeschöpften Kapazität des Obere Bergengraben nicht möglich und muss daher mit dem Schmutzwasser der kommunalen Kanalisation zugeführt werden.

Wassergefährdende Stoffe - Eignungsfeststellung

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich nur dann errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG sowie nach § 41 AwSV für Anlagen unter den dort genannten Voraussetzungen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses liegen hier vor. Insofern musste über den Antrag auf Eignungsfeststellung nicht entschieden werden.

Die Vorgaben der AwSV sind erfüllt, wenn das Vorhaben nach den antragsgemäßen Beschreibungen ausgeführt und die durch den Sachverständigen in den gutachterlichen Stellungnahmen geforderten Maßnahmen umgesetzt werden (Nr. 2.6).

3.2.2.4 Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Bodenschutzes und Altlasten bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Rechtsgrundlage für die bodenkundliche Baubegleitung bildet § 2 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodschAG) sowie §§ 13 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vgl. Nr. 2.10.2.

Ausgangszustandsbericht

Dem Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht kann grundsätzlich zugestimmt werden. Der tatsächliche Untersuchungsrahmen ist vor Baubeginn rechtzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen (vgl. Nr. 2.8.2).

Wiederkehrende Bodenuntersuchungen (10-jährig) sind aufgrund des hohen Grundwasserstandes nicht erforderlich, da Schadstoffeinträge in den Grundwasseruntersuchungen ersichtlich werden. Hierzu sind die erforderlichen Grundwassermessstellen einzurichten (vgl. Nr. 2.8.3).

3.2.2.5 Baurecht

Die Genehmigung erstreckt sich kraft Gesetzes (§ 13 BImSchG) auch auf die erforderliche anlagenbezogene baurechtliche Genehmigung (§ 49 LBO). Die baurechtliche Abweichung nach § 56 LBO wird ebenfalls von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und analog § 58 Absatz 1 Satz 3 LBO ausdrücklich mitausgesprochen.

3.2.2.5.1 Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück ist als Industriegebiet („GI“) überplant. Es befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ der Gemeinde Herbertingen.

3.2.2.5.2 Bauordnungsrecht

Es liegen weder sachliche noch rechtliche Gründe vor, die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auszunehmen. Seitens der zuständigen Baurechtsbehörde bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben, einschließlich der baurechtlichen Abweichung, keine Bedenken.

Diese Genehmigung enthält nur Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise), die zur Anwendung der baurechtlichen Vorschriften erforderlich sind, bzw. die sich aus diesen Vorschriften nicht unmittelbar ergeben.

3.2.2.6 Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Naturschutzes bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken.

3.2.2.7 Nebenbestimmung - Erlöschen der Genehmigung (Nr. 2.1)

Die eigenständige Regelung zur Geltungsdauer (Erlöschen) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gründet auf § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Aufgrund der dynamischen Ausgestaltung des immissionsschutzrechtlichen Regelwerks werden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen in der Praxis grundsätzlich mit einer Verfallsregelung ausgestattet. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass zwischen einer erteilten nicht genutzten Genehmigung auf der einen und dem dynamischen Regelwerk auf der anderen Seite ein zulassungsrechtlich nicht mehr vertretbarer zeitlicher Abstand entsteht; damit wird zugleich ein aufwändiges und unsicheres Widerrufsverfahren nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 und 5 BImSchG vermieden. Die getroffene Verfallsregelung trägt dem dynamischen Regelwerk beziehungsweise dem öffentlichen Interesse auf der einen und dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin auf der anderen Seite angemessen Rechnung.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern.

3.2.3 Verfahren

3.2.3.1 Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Zuordnung des Merkmals „G“ erforderte gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a der 4. BImSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Verfahrensregime des § 10 BImSchG.

Bekanntmachung des Vorhabens

Nach Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG wurde das Vorhaben nach § 10 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8, 9 der 9. BImSchV am 14.07.2023 im Zentralblatt des Staatsanzeigers und außerdem bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde bekanntgemacht. Zusätzlich wurde im Amtsblatt der Gemeinde Herbertingen am 20.07.2023 auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger und auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

Auslegung der Unterlagen

Der Antrag, die Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 S. 1 und 2 9. BImSchV in der Zeit von Montag, dem 24.07.2023 bis zum Mittwoch, den 23.08.2023 (jeweils einschließlich) zur Einsichtnahme im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Zimmer N 227 und bei der Gemeinde Herbertingen, Zimmer 1.1 Bürgerbüro, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen zur Einsichtnahme aus.

Keine Einwendungen und Entfall Erörterungstermin

Die Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG dauerte von Montag, dem 24.07.2023 bis zum Montag, den 25.09.2023. Während der Einwendungsfrist und auch danach gingen keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß §§ 12 Absatz 1 Satz 3, 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BImSchV der für Dienstag, den 10.10.2023 geplante Erörterungstermin aufgehoben werden. Der Entfall der Erörterung wurde am Freitag, den 06.10.2023 im Zentralblatt des Staatsanzeigers und auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

3.2.3.2 Vorprüfung nach dem UVPG

Das Vorhaben unterfällt den Nummern 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, jeweils mit dem zugeordneten Merkmal „A“ in Spalte 2. Demzufolge war nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen; nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Das Prüfverfahren endete mit der Feststellung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG erfolgte am 13.10.2023 auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde.

3.2.3.3 Anhörung der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben tangiert wird, angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen der Stadt Bad Saulgau (Baurechtsbehörde) und des Landratsamts Sigmaringen (Naturschutzbehörde, Bodenschutz und Altlasten) wurden bei der Entscheidungsfindung und bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

3.2.4 Gebührenentscheidung

(nicht veröffentlicht)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

4. Anhang A – Maßgebende Unterlagen

Ordner/ Kapitel	Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürfti- gen Anlage nach § 4 BImSchG	Stand (TT.MM.JJ JJ)	Seiten- anzahl
Ordner 1 (grün)			
a	Anschreiben LEOMA GmbH	09.03.2023	3
b	Deckblatt und Verzeichnis der zum Antrag gehö- renden Unterlagen LEOMA GmbH	24.05.2023	4
1. Antragsformulare			
1.1	Formblatt 1, Antragsstellung LEOMA GmbH	24.05.2023	6
2. Lagepläne			
2.1	Topografische Karte LEOMA GmbH	09.03.2023	1 Plan
2.2.1	Lageplan Flurstücknachweis Auszug Vermessungsbüro Teufel		1 Plan
2.3	Lageplan M 1:500 Vermessungsbüro Teufel	08.04.2022	1 Plan
2.4	Auszug aus dem Bebauungsplan LARS Consult	16.09.2020	1 Plan
3. Bauunterlagen (siehe unten weißer Extra-Leitzordner)			
4. Brandschutz			
	Brandschutzkonzept Ingenieurbüro Rene Ueberberg	12.12.2022	47
	Email Ing.büro Ueberberg v. 4.7.2023	4.7.2023	1
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung			
5.1	Beschreibung Maschinenaufstellplan / Perspekti- ven / Schnitte	18.01.2023	23
5.1.1	Perspektive- Ansichten NW+NO u. SW+SO Architekt Dorn	08.04.2022	2 Pläne
5.1.2	Maschinenaufstellplan- Layout S01 / Schnitte S02 SCHEFFER	06.01.2022	2 Pläne
5.1.3	205352_1_Grundrisse + 205352_2_Schnitte KOERNER	26.05.2023	2 Pläne

5.2	Technische Unterlagen zu den Anlagen		
5.2.1	Wärmetauscher GEWA		3
5.2.2	Abluftwäscher (+ 1 Plan) KOERNER	23.06.2021 20.12.2021	1 Blatt 1 Plan
5.2.3	Trockenofen GEWA		4
5.2.4	Verzinkungssofen GEWA		5
5.3	Fließbild Stoffströme LEOMA GmbH	08.2022	1 Plan
6. Immissionsschutz			
6.1	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen LEOMA GmbH	12.05.2022	2 Blatt
6.2	Formblatt 2.2, Produktionsverfahren Einsatzstoffe LEOMA GmbH	16.05.2023	9 Blatt
6.3	Gefahrstoffverzeichnis LEOMA GmbH / VZ Bühler		7 Blatt
6.4	Sicherheitsdatenblätter verschiedene Hersteller (Teil 1/2)		insg. 307 Blatt
Ordner 2 (grün)			
	Verzeichnis Antragsunterlagen	13.03.2023	1 Blatt
6.4	Fortsetzung Sicherheitsdatenblätter von Ordner 2 (Teil 2/2)		insg. 307 Blatt
7. Angaben zu Emissionen			
7.1	Immissionstechnischer Bericht Nr. S22273.1/01 Fides	13.02.2023	75 Blatt
7.2	Formblatt 3.1, Emissionen Betriebsvorgänge LEOMA GMBH	22.02.2023	1
7.3	Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen LEOMA GMBH	22.02.2023	1
7.4	Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen LEOMA GMBH	22.02.2023	1
8. Angaben zu Lärm			
8.1	Lärm - Schreiben vom Bürgermeister Herbertingen	02.05.2022	1
8.2	Schallimmissionsprognose und Anhänge emplan	08.2022	36
8.3	Formblatt 4, Lärm	09.08.2022	2

	LEOMA GmbH		
9. Abwasser			
9.1	Formblätter 5.1 / 5.2 / 5.3 LEOMA GmbH	11.04.2022	3
10. Wassergefährdende Stoffe			
10.1	AwSV-Gutachten LEOMA GmbH	22.11.2022	23
10.2	205213_B_Auffangtassenvolm_VBH_NBH KOERNER	08.12.2009	9
10.3	205212_A_B_Auffangtassenvolm_Lagertank KEORNER	17.12.2009	2
10.4	Übersichtsplan v. 09.02.2022 - Architekt Dorn	09.02.2022	1 Plan
10.5	Fundamentprofilplan_KVK_GR1/GR2/GR3 (205460_1 bis 205460_3) / Schnitte 1+2 (205460_4 und 205460_5) KOERNER	12.12.2022	5 Pläne
Ordner 3 (grün)			
	Inhaltsverzeichnis	31.05.2023	2
10.6	215572_Uebersicht_PE_Pumpensumpf KOERNER	30.09.2021	1 Plan
10.7	Z-59.12-41 DIBt – Zulassung neu, DIBt	08.02.2017	18
10.8	Z-59.12-1 DIBt – Zulassung, DIBt	20.10.2017	18
10.9	Z-40.21-120 DIBt – Zulassung, DIBt	16.08.2019	47
10.10	209803_A_Beschichtungslayout KOERNER	16.08.2021	1 Plan
10.11	Prüfbericht-Brandverhalten KVK Chemiebauplatte KOERNER	25.11.2013	8
10.12	Gutachten-Brandverhalten KVK Chemiebauplatte KOERNER	25.11.2013	14
10.13	Fachbetriebszulassung Koerner, Chemieanlagenbau, TÜV Süd Industrie	02.06.2020	1
10.14	Fachbetriebszulassung Schwaben-Kunststoff, TÜV Süd Industrie	27.03.2020	1
10.15	Formblatt 6.1, Wassergefährdende Stoffe LEOMA GmbH	01.12.2022	2

10.16	Formblatt 6.2, Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe für Tanklager, Vorbehandlung, Gefahrstoff-lager, LEOMA GmbH	01.12.2022	9
10.17	Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, VZ Bühler	01.11.2022	1
11. Abfall			
11.1	Beschreibung Abfälle LEOMA GmbH	11.05.2022	2
11.2	Formblatt 7, Abfall, LEOMA GmbH	15.09.2022	3
11.3	Freistellungsbescheid § 26 KrWG Chem. Fabrik Wocklum	29.06.2022	21
11.4	Schreiben freiwillige Rücknahme LEOMA GmbH	15.09.2022	1
11.5	E-Mail Rücknahme Entfettungsbad, VZ Bühler		1
12. Arbeitsschutz			
12.1	Angaben zum Arbeitsschutz, LEOMA GmbH	26.08.2022	6
12.2	Formblatt 8, Arbeitsschutz, LEOMA GmbH	11.05.2022	3
12.3	Mustergefährdungsbeurteilung + Beiblatt, Feuerverzinken / LEOMA GmbH	13.12.2022	42
12.4	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeits-sicherheit, VZ Bühler		3
12.5	Explosionsschutzdokument, LEOMA GmbH	13.03.2023	8
13. AZB			
	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbe-richt, baugrund süd	20.06.2022	44
13.1	Geotechnischer Bericht vom 06.05.2021 baugrund süd	06.05.2021	30
13.2	Formblatt 9 (2x), Ausgangszustandsbericht LEOMA GmbH	16.02.2023	6
14. Maßnahmen bei Betriebseinstellung			
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung, LEOMA GmbH		1
15. Störfälle			
15.1	Tabelle - nach StörfallIV, LEOMA GmbH		5

15.2	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit/Störfall-Verordnung, LEOMA GmbH	11.05.2022	2
15.3	Formblatt 10.2, LEOMA GmbH	13.12.2022	1
16. UVP			
16.1	UVP, LEOMA GmbH	11.05.2022	30
16.2	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung LEOMA GmbH	01.12.2022	1
17. Betriebsarzt			
	Betriebsarzt- Beiblatt , LEOMA GmbH	09.05.2022	1
18. Kostenübernahmeerklärung			
	Kostenübernahmeerklärung, VZ Bühler	02.09.2022	1
19. Kurzbeschreibung			
	Kurzbeschreibung des Projekts, LEOMA	05/2023	10
Ordner Baugesuch (weiß)			
	Beiblatt + Formulare (u.a. Anlage 4, Anlage 6 Prod., Anlage 6 Büro, Anlage 8, Architekt Dorn		32
	Baugesuch Pläne (Entwässerungsplan, Grundrisse EG+OG/Prod.halle/, Dachaufsicht, Schnitte, Ansichten NW+NO/SW+SO, Lageplan) Architekt Dorn	03.12.2024	8 Pläne

5. Anhang B – Hinweise

5.1 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für je-den angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rück-ständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

5.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

5.3 Arbeitsschutz

5.3.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist u. a. die BaustellV zu beachten:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/Baustellenverordnung.html>

Insbesondere:

Da davon ausgegangen wird, dass bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betragen wird und dass dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sein werden, bzw. der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreiten wird, ist dem Regierungspräsidium Tübingen Referat 54.3 spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden (§ 2 BaustellV).

5.3.2 Krananlagen

- a) Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- b) Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren müssen die kraftbewegten äußeren Teile schienengebundener und ortsfest betriebener Krane, ausgenommen Trag- und Lastaufnahmemittel, zu Teilen der Umgebung des Kranes hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten und nach den Seiten von mindestens 0,5 m haben. Der Sicherheitsabstand nach den Seiten hin ist außerhalb des Verkehrs- oder Arbeitsbereiches nicht erforderlich.
- c) Kraftbetriebene Krane sind nach der Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachverständigen

nach § 28 DGUV Vorschrift 52 bzw. Vorschrift 53 „Krane“ und Anhang 3 Abschnitt 1 Betriebssicherheitsverordnung und Abschnitt 4.1 Absatz 4 TRBS 1203 prüfen zu lassen.

Diese Sachverständigenprüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich für Krane, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

5.4 Baurecht

- 5.4.1 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Unterhaltung oder dem Abbruch von Anlagen und Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Landesbauordnung für Baden-Württemberg fallen, sind alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze, Satzungen insbesondere Abwassersatzung und Bebauungspläne, Verordnungen, Erlasse, technische Baubestimmungen usw.) sowie die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen einzuhalten.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen entheben somit Bauherrn, Planverfasser, Unternehmer und Bauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises nicht von ihrer Verpflichtung, alle bestehenden Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten (§ 41 LBO).

- 5.4.2 Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen und andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen (§ 66 Abs. 3 LBO).

- 5.4.3 Die Baugenehmigung erstreckt sich nicht auf die Benutzung des Bauwerks oder den Betrieb, wenn dafür nach anderen Vorschriften eine besondere Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist.

- 5.4.4 Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).

- 5.4.5 Die Versicherung des Gebäudes oder der baulichen Erweiterung gegen Feuer- und Elementarschäden ist keine Pflichtversicherung mehr. Dies bedeutet, dass sich der Eigentümer selbst um eine entsprechende Versicherung seines Gebäudes bemühen muss.

5.4.6 Baugrund

Die Baugrundverhältnisse sind vor Baubeginn vom Bauleiter genau zu untersuchen. Im Zweifelsfalle ist ein Sachverständiger zuzuziehen. Die untere Baurechtsbehörde und die Gemeinde haften nicht für Schäden, die infolge mangelhafter Fundierung entstehen.

5.4.7 Grundwasser

Das geplante Bauwerk ist so zu bemessen und auszuführen, dass durch Grundwasserschwankungen oder -absenkungen, welche in seiner Umgebung erforderlich werden, keine Schäden entstehen können. Die untere Baurechtsbehörde und die Gemeinde haften nicht für auftretende Schäden. Alle Maßnahmen die geeignet sind, das Grundwasser abzusenken, dürfen erst ausgeführt werden, wenn die entsprechenden Zulassungen vorliegen.

5.4.8 Bordsteine und Gehwege

Sofern durch das Bauvorhaben Bordsteine und Gehwege entlang den öffentlichen Verkehrsflächen abgesenkt bzw. verändert oder Lichtmasten versetzt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Bauherrn zu tragen. Der durch diese Bauarbeiten beschädigte Belag auf der Straße und auf dem Gehweg ist auf Kosten des Bauherrn einwandfrei wiederherzustellen.

5.4.9 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das beigefügte Merkblatt zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist zu beachten und einzuhalten. Bei Bauvorhaben ab November 2020 gilt das GEG. Die Einhaltung der Anforderungen des GEG hat der Bauherr/ die Bauherrin durch eine Erfüllungserklärung (erstellt durch einen Entwurfsverfasser nach § 43 Landesbauordnung (LBO)) nachzuweisen. Die Erfüllungserklärung ist der Stadt Bad Saulgau unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.

5.4.10 Hinweise auf Schäden im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen

Schäden, welche während der Herstellung des privaten Bauvorhabens an öffentlichen Einrichtungen (Asphaltbelägen, Straßenbordsteinen, Gehwegsteinen, Straßenbeleuchtung, Bepflanzung, Beschilderungen) verursacht werden, gehen zu Lasten des betreffenden Bauherrn.

Sofern derartige Schäden nicht ordnungsgemäß bzw. nicht sachgerecht durch den Bauherrn behoben werden, werden die Instandsetzungsmaßnahmen durch die Gemeinde oder durch eine von dieser beauftragten Baufirma gegen Kostenersatz durchgeführt werden.

5.4.11 Allgemeine Hinweise

Sofern Sie von der Baugenehmigung Gebrauch machen, bevor diese bestandkräftig ist, handeln Sie auf eigenes Risiko.

5.4.12 Erlöschen Baugenehmigung

Die Baugenehmigung erlischt unabhängig von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 62 LBO, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.9.2024 – 7 B 4.24). Eine Verlängerung der Frist kann bei der Baurechtsbehörde beantragt werden.

5.4.13 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften oder gegen diese Baugenehmigung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 75 LBO dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

5.5 Ausgangszustandsbericht

Ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG zur Niederbringung des/der Überwachungspegel (Grundwassermessstelle) ist dann der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Beginn der Bohrarbeiten vorzulegen.

6. Anhang C – Zitierte Regelwerke

- | | |
|-----------------------|---|
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I Nummer 33, S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist |
| BaustellV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nummer 42, S. 1966) |
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nummer 25, S. 1274) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist |
| BVT- Schlussfolgerung | DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2110 DER KOMMISSION vom 11. Oktober 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7054) |

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nummer 51, S. 2542 zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. 2021,869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 113).
GebVO MLW	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW - GebVO MLW) vom 1. März 2024 (GBl. 2024, Nr. 18)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nummer 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91)
TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. 2021, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S.

540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nummer 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist